

Gebührensatzung¹
**für die Benutzung der Angebote der betreuten
Grundschule an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Für das Betreuungsangebot der betreuten Grundschule werden folgende Gebühren erhoben:²

Betreuungsangebote	Betreuungszeit	Gebühr 1. Kind	Gebühr 2. Kind
Betreute Grundschule	07:00 - 09:00 Uhr 12:00 - 13:00 Uhr	45,00 €/Monat 33,75 €/Monat*	22,50 €/Monat
Betreute Grundschule und Mittagstisch (MitKids)	07:00 - 09:00 Uhr 12:00 - 16:00 Uhr	90,00 €/Monat 67,50 €/Monat*	45,00 €/Monat
Ferienbetreuung OGATA 3. und 4. Klasse	07:00 - 13:00 Uhr	20,00 €/Woche 10,00 €/Woche*	20,00 €/Woche 10,00 €/Woche*
Ferienbetreuung OGATA 3. und 4. Klasse	07:00 - 16:00 Uhr	30,00 €/Woche 15,00 €/Woche*	30,00 €/Woche 15,00 €/Woche*

*Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

Ab dem dritten Kind ist die Betreuung beitragsfrei.

Die Kosten für das Mittagessen sind im Angebot noch nicht enthalten!

2. Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 3,25 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit, ggf. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.^{4 5}
3. Der Träger der betreuten Grundschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,75 €^{6 7} pro Mahlzeit.
4. Für den Gebührenpflichtigen ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Mittagstisch zu entrichten.⁸

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

¹ Satzung vom 07.07.2011

² geändert durch III. Nachtragssatzung vom 02.10.2015 gem. Art. I b) (gültig ab 01.01.2017)

³ geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 11.12.2020

⁴ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 11.07.2014

⁵ geändert durch V. Nachtrag vom 09.12.2022

⁶ geändert durch I. Nachtragssatzung vom 17.12.2013

⁷ geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 14.12.2020

⁸ ergänzt durch I. Nachtragssatzung vom 17.12.2013

⁹ geändert durch V. Nachtrag vom 09.12.2022

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung beginnt mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung der Schülerinnen und Schülern. Wird eine Schülerin/ein Schüler im Laufe eines Schuljahres angemeldet, wird für den Aufnahmemonat ab dem 1. die volle und ab dem 15. die halbe Monatsgebühr berechnet.
2. Das Gebührenjahr ist auf den 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres festgelegt.
3. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsersten durch den Träger der betreuten Grundschule. Die Zahlung der Gebühren erfolgt generell über Bankeinzugsverfahren.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

Gebührenpflichtig ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Kündigung des Betreuungsangebotes durch den Erziehungsberechtigten bzw. durch den Träger.
2. Bei einer Kündigung oder Ausschluss gelten die Fristen nach § 6 der Satzung über die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit) ist eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühr nicht möglich.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Der Träger der betreuten Grundschule ist berechtigt, die für die Abwicklung der Betreuung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Angebote der betreuten Grundschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der betreuten Grundschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

(Siegel)